

# Schulelternrat des Gymnasiums Neustadt a. Rbge.

---

## Geschäftsordnung

### § 1 Zusammensetzung und Aufgaben des Schulelternrates

1. Durch besondere Ordnung wurde bestimmt, dass sich der Schulelternrat aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zusammensetzt.
2. Der Schulelternrat wählt den Vorstand, die Elternvertreter für den Schulvorstand, für die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen, die Elternvertreterin oder den Elternvertreter für den Stadtelternrat und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Delegierten für die Wahl des Regionseleternrates.
3. Die Aufgaben des Schulelternrates richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung des Niedersächsischen Schulgesetzes.
4. Die für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen und den Stadtelternrat gewählten Vertreterinnen oder Vertreter unterrichten den Schulelternrat über Tätigkeiten der jeweiligen Konferenzen und des Stadtelternrates. Evt. Mitglieder des Regionseleternrates informieren über Tätigkeiten dieses Gremiums.

Die Mitglieder des Schulelternrates unterrichten ihre Klassenelternschaften über Tätigkeiten des Schulelternrates.

5. Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten sowie der Schulgemeinschaft.
6. Die Mitglieder des Schulelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schulelternrates abzugeben.

## § 2 Vorstand

1. Durch besondere Ordnung wurde bestimmt, dass sich der Vorstand des Schulelternrates aus fünf Personen zusammensetzt. Dies sind die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Dem Vorstand sollen mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören.

Die Vorstandsmitglieder sind bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gleichberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates.

Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und bei deren oder dessen Abwesenheit unter Leitung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zusammen.

Maßnahmen und Entscheidungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 3 Vorsitz

1. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten.
2. Die oder der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat. Ihr oder ihm obliegt es Beschlüsse des Schulelternrates bekannt zu geben und Auskünfte hierüber zu erteilen. Diese Befugnis kann im Einzelfall einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

Schriftliche Verlautbarungen grundsätzlicher Bedeutung sollen von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.

3. Der oder dem Vorsitzenden obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand insbesondere
  - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Schulelternratssitzungen, sowie die Einladung zu diesen
  - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der besonderen Ordnung und der Geschäftsordnung zu überwachen
  - die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben.

#### § 4 Sitzungen

1. Der Schulelternrat ist in der Regel dreimal im Jahr, davon einmal zu Schuljahresbeginn, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern des Schulelternrates mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen.

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 2 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können zu Beginn der Sitzung Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung noch mündlich gestellt werden.

2. Eine Schulelternratssitzung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Benennung des Beratungsgegenstandes verlangt.
3. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen – auch während der Schulferien – jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
4. Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich.

An den Sitzungen sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die jeweilige Stellvertreterin oder der Stellvertreter unter den jeweils dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

Der Vorstand kann weitere Gäste zu dafür bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

5. Ein Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Gäste können Anregungen unterbreiten.
6. Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen möchte, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter erteilt. Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden.
7. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind
  - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
  - Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
  - Schluss der Rednerliste
  - Verweisung an einen Ausschuss
  - Unterbrechung der Sitzung

8. Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht unmittelbar zu erwidern und vor einer eventuellen Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. Hierbei darf eine Redezeit von zwei Minuten nicht überschritten werden und es darf nicht zur Sache gesprochen werden.

## § 5 Beschlussfassungen

1. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Schullelternratsmitgliedes jedoch geheim.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Mitglieder, die in mehreren Klassen Vorsitzende oder Vorsitzender oder Stellvertreterin oder Stellvertreter sind, haben für jede Klasse, die sie vertreten, eine Stimme. Bei Wahlen haben sie jedoch nur eine Stimme.

3. Beschlussfassungen erfolgen in der Weise, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter bestimmt.
4. Beschlüsse dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.
5. Der Schullelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter möglichst vor Eintritt in die Tagesordnung, jedoch spätestens nach Vorlage der vollständigen Anwesenheitsliste festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden

6. Änderungen zur Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und abweichend von Ziffer 2. mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Schullelternrates zulässig.

## § 6 Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Schulelternrates wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Sollte diese oder dieser nicht anwesend sein, wird durch den Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied zur Protokollführung bestimmt.

Das Protokoll muss den Mitgliedern des Schulelternrates spätestens mit der nächsten Einladung übersandt werden und wird bei der nächstfolgenden Sitzung durch die anwesenden Mitglieder genehmigt oder korrigiert.

Die Protokolle sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form aufzubewahren.

2. Das Protokoll muss enthalten

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- beigefügte Anwesenheitsliste und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Beschlussfassungen mit Feststellung der Stimmabgaben
- wesentlichen Verlauf der Sitzung
- Name und Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers

## § 7 Ausschüsse

1. Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden. Es können mit entsprechender Beschlussfassung auch Externe Mitglieder solcher Ausschüsse werden.
2. Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung mit einfacher Stimmenmehrheit unverzüglich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Vorsitz soll von einem Mitglied des Schulelternrates geführt werden. Nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Schulelternrates kann der Vorsitz von einem externen Ausschussmitglied übernommen werden.
3. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des Schulelternrates berechtigt mit Personen oder Institutionen über spezielle Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Ergebnisse der Ausschussarbeit ist der Vorstand des Schulelternrates und der Schulelternrat zu unterrichten.
4. Die oder der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind berechtigt an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## § 8 Klassenelternschaften

Haben Klassenelternschaften keine eigene Geschäftsordnung, so ist die Geschäftsordnung des Schulelternrates auch für die Klassenelternschaften sinnentsprechend anzuwenden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 28.5.1986, geändert am 14.3.1990 und tritt am 1.8.2007 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde am 28.2.2007 beschlossen.

Schulelternrat des Gymnasiums Neustadt a. Rbge.

gez. Hera-Johanna Nielsen  
(Vorsitzende)

gez. Rüdiger Runge  
(stellv. Vorsitzender)